

Motion

(Art. 28 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend: Streichung von Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR)
eingereicht von: Jonas Lauwiner - König Jonas Lauwiner im Dienst für die Burgdorfer
am: 08.12.2025

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR) ersatzlos zu streichen.
2. Die Anpassung dem Stadtrat zur Beschlussfassung so rasch als möglich vorzulegen.

Begründung

Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR) regelt den Konsum von Alkohol und Raucherwaren durch Minderjährige im öffentlichen Raum sowie die Sicherstellung durch die Direktion was sowieso wiederrechtlich ist. Diese Bestimmungen sind bereits durch übergeordnetes Recht geregelt und damit rechtlich redundant.

Übergeordnete Rechtsgrundlagen:

Alkoholgesetz des Kantons Bern (AlkG BE), Art. 41 Buchstabe i. Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten, Umfassende Regelung der Abgabeverbote für Minderjährige.

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)
Abgabeverbot für Personen unter 18 Jahren, schweizweit gültig.

Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG BE), 7.2.11 Sicherstellung Art. 101 Voraussetzungen und Vorgehen
Sicherstellung und Wegnahme von Gegenständen sowie polizeiliche Massnahmen bei Widerhandlungen.

Diese Bestimmungen gelten abschliessend. Gemeinden können sie weder ändern noch ergänzen. Die heute im GPR enthaltenen Regelungen zu Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger unterscheiden sich zudem in der Altersgrenze (16 Jahre im GPR vs. 18 Jahre im Bundesrecht) und schaffen damit unnötige Rechtsunsicherheit. Die Streichung von Art. 22 GPR macht das Gemeindepolizeireglement schlanker, klarer strukturiert und rechtskonform.

Falls Kinder oder Jugendliche beim Konsum angetroffen werden, kann weiterhin **Art. 23 des Gemeindepolizeireglements Burgdorf** angewendet werden, sodass die zuständigen Stellen auch ohne Art. 22 über klare Handlungsmöglichkeiten verfügen.

Dringlichkeit: ☐ Ja ☒ Nein

Begründung der Dringlichkeit

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterzeichnende Person

Jonas Lauwiner